Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

© colourbox.de

Infobrief Nr. 03/2023 vom 13.12.2023

An sämtliche
Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen
und Versichertenberaterinnen und -berater im Bereich
der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

---

1. Auswirkungen neuer Leistungen der Arbeitsförderung auf die Rentenversicherung

1.1 Qualifizierungsgeld

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2023 dem "Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung" zugestimmt. Das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung verfolgt folgende Ziele:

- Vermeidung von durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit,
- Ausbildung von dringend benötigten Fachkräften,
- Fachkräfte in den Unternehmen zu halten und dort für neue Aufgaben und Tätigkeitsfelder weiter zu qualifizieren.

Die Reform der Weiterbildungsförderung, das Qualifizierungsgeld und wesentliche Teile der Ausbildungsgarantie starten zum 1. April 2024.

Hintergrund:
Die Einführung eines Qualifizierungsgeldes soll Unternehmen unterstützen, wenn der Verlust von Arbeitsplätzen durch den Strukturwandel droht, die Unternehmen ihre Mitarbeitenden aber durch die richtige Weiterbildung weiter beschäftigen können. Arbeitgeber können unabhängig von der Betriebsgröße, Alter oder Qualifikation der Beschäftigten, diese für eine Weiterbildung freistellen und während dieser Zeit das Qualifizierungsgeld von der Agentur für Arbeit erhalten. Betriebe werden so von den Entgeltzahlungen entlastet, tragen dafür aber die Weiterbildungskosten.

Fördervoraussetzungen sollen ein strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf von mindestens 20 Prozent der Beschäftigten des Betriebes und eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein betriebsbezogener Tarifvertrag sein. Vorgesehen ist ein Mindestumfang von 120 Stunden, um das Qualifizierungsgeld zu erhalten. Die Förderdauer umfasst bis zu 3,5 Jahre, sodass auch der Erwerb neu qualifizierender Berufsabschlüsse auf gleichem Qualifikationsniveau möglich ist.

Auswirkungen für die Rentenversicherung:
Qualifizierungsgeld ist Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialrechts. Der Bezug stellt keinen separaten Meldegrund dar. Damit besteht für Bezieher von Qualifizierungsgeld Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beschäftigte. Der Arbeitgeber hat das Qualifizierungsgeld zu errechnen und nach Bewilligung durch die Agentur für Arbeit auszuzahlen (Berechnung und Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber). In der Höhe soll sich das Qualifizierungsgeld am Kurzarbeitergeld anlehnen und wird als Lohnersatz während einer Weiterbildung in Höhe von 60 beziehungsweise 67 Prozent des Nettogehaltes ausgezahlt. Der Arbeitgeber meldet das beitragspflichtige Arbeitsentgelt automatisch.

Auswirkungen für die Antragsaufnahme:
Inwieweit bei den Vordrucken für die Rentenversicherung eine Abfrage zum Qualifizierungsgeld-bezug erfolgt (vergleiche z. B. R0100; Frage 10.5) ist noch nicht geklärt. Daher ist bis auf weiteres nichts zu veranlassen bzw. zu berücksichtigen.
Optional können Arbeitgeber das Qualifizierungsgeld aufstocken. Für die Einkommens-anrechnung bei der Hinterbliebenenrente ist das für die Zeit des Qualifizierungsgeldbezuges gemeldete Arbeitsentgelt maßgebend.

1.2. Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

Bereits zum 1. Juli 2023 wurde die Weiterbildungsprämie neu geregelt sowie das Weiterbildungsgeld eingeführt.

Die Arbeitsagentur zahlt an Kundinnen und Kunden ab dem 1.Juli 2023 ein Weiterbildungsgeld in Höhe von monatlich 150 Euro. Voraussetzung ist, dass eine Weiterbildung absolviert wird, die zu einem Berufsabschluss führt. Das Weiterbildungsgeld ist anrechnungsfrei und mindert die Zuverdienstgrenzen oder aufstockenden Leistungen nicht. Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich nicht.

Die ursprünglich bis Ende 2023 befristete Weiterbildungsprämie bleibt. Die Prämie wird bei erfolgreicher Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, ausgezahlt. Für das Bestehen einer Zwischenprüfung werden 1.000 Euro, für die Abschlussprüfung 1.500 Euro steuerfrei gezahlt. Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich nicht.

Ansprechpartnerin:

Frau Beate Philipps
Telefon: 0711 848-17220
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: beate.philipps@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

2. Anträge auf Altersrente für langjährig Versicherte

In manchen Fällen beginnt die beantragte abschlagsbehaftete Altersrente für langjährig Versicherte nur wenige Monate vor einer möglichen abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Im Regelfall haben sich Antragstellende zuvor umfassend Gedanken zum Beginn ihrer Altersrente und zur Abschlagshöhe gemacht. Die Gründe einer solchen Entscheidung sind sehr vielfältig und für die Sachbearbeitung manchmal nicht erkennbar.

Bei der Aufnahme eines Antrages auf Altersrente für langjährig Versicherte per eAntrag bitten wir Sie deshalb ab sofort am Ende des Formulars im freien Textfeld zu vermerken, ob zur angeführten Thematik hier bereits eine Beratung durch einen DRV Mitarbeitenden erfolgte, noch erfolgen soll oder nicht gewünscht wird.

Beachten Sie bitte, dass dieser Hinweis nur in den Anträgen anzubringen ist, die Sie an die Deutsche Rentenversicherung Baden–Württemberg senden.

Altersrentenanträge anderer Rentenversicherungsträger sind nicht davon betroffen.

Ansprechpartnerin:

Frau Susanne Kienzle
Telefon: 0711 848-17222
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: susanne.kienzle@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

3. Wartezeit von 45 Jahren bei Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Wurde nach einer Tätigkeit in einer Transfergesellschaft Arbeitslosengeld bezogen und lag dieser Leistungsbezug ganz oder teilweise in den letzten 2 Jahren vor Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wurde die Zeit des Arbeitslosengeldbezugs bei der Wartezeit von 45 Jahren nicht angerechnet.

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung hat sich die Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger geändert. Auch der Begriff „vollständige Geschäftsaufgabe“ wurde in diesem Zusammenhang erweitert.

Was bedeutet das?

3.1 Wechsel in eine Transfergesellschaft

Nun ist zu prüfen, ob Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung innerhalb der letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn auf die Wartezeit von 45 Jahren auch dann anzurechnen sind, wenn Versicherte vor dem Leistungsbezug aufgrund der Insolvenz ihres Arbeitgebers befristet in eine Transfergesellschaft gewechselt sind und anschließend Arbeitslosengeld bezogen haben bzw. beziehen.

Der zwischenzeitliche Wechsel in eine Transfergesellschaft aufgrund der Insolvenz des vorherigen Arbeitgebers lässt den erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen der Insolvenz des vorherigen Arbeitgebers und der Arbeitslosigkeit nicht entfallen. Der Übergang in eine Transfergesellschaft ist typische Folge einer Insolvenz oder einer grundlegenden betrieblichen Veränderung. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht nicht aufgrund der Beschäftigung in der Transfergesellschaft.

Wird während des Bezugs von Arbeitslosengeld eine (kurzzeitige) Beschäftigung aufgenommen, kommt es darauf an, dass der anschließende (fortgesetzte) Arbeitslosengeldbezug noch auf dem ursprünglich erworbenen Anspruch beruht. Die neue Tätigkeit muss deshalb innerhalb von zwei Jahren nach der durch Insolvenz oder Geschäftsaufgabe beendeten Tätigkeit aufgenommen und nur so lange ausgeübt worden sein, dass der anschließende Arbeitslosengeldbezug noch auf dem ursprünglich erworbenen Anspruch beruht.

3.2 Vollständige Geschäftsaufgabe

Die Ausnahmeregelung "vollständige Geschäftsaufgabe" für die Anrechnung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs auf die Wartezeit von 45 Jahren liegt außerdem bereits im Einzelfall vor, wenn der bisherige Geschäftszweck bzw. der Unternehmenszweck vollständig und grundlegend aufgegeben und damit einhergehend das gesamte Personal der bisherigen Betriebstätigkeit entlassen wurde und letztlich nur noch „Resttätigkeiten“, wie die Verwertung von Sachmitteln (Verwaltung der Immobilien), ausgeübt werden. Der neue Geschäftszweck darf dazu in keinerlei Beziehung zum früheren Kerngeschäft stehen.

Was ist zu tun?

Der Ursachenzusammenhang bzw. die vollständige Geschäftsaufgabe/Insolvenz ist durch geeignete Beweismittel nachzuweisen und dem Altersrentenantrag beizufügen oder nachzureichen. Nachweise sind beispielsweise das Kündigungsschreiben, aus dem als Grund für die Kündigung eine vollständige Geschäftsaufgabe hervorgeht, ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers, aus dem sich der Kündigungsgrund ergibt, eine Bescheinigung des Arbeitgebers (z. B. auch Nachweis der steuerlichen Betriebsaufgabe), oder auch ein Auszug aus dem Handelsregister oder eine Gewerbeabmeldung.

Werden Fälle in denen anders entschieden wurde überprüft?

Grundsätzlich nein, da diese Fälle nicht erkannt werden können. Es besteht jedoch die Möglichkeit die bisherige Entscheidung auf Antrag überprüfen zu lassen. Dies kommt insbesondere dann in Frage, wenn statt der Altersrente für besonders langjährig Versicherte eine Altersrente für langjährig Versicherte mit Abschlag bewilligt wurde.

Ansprechpartnerin:

Frau Susanne Kienzle
Telefon: 0711 848-17222
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: susanne.kienzle@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

4. Anträge auf Kindererziehungszeiten im Zusammenhang mit einem Riester-Rentenvertrag

Das Riester-Verfahren bei Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten u. a. nach §§ 56, 249 SGB VI dem förderberechtigten Personenkreis angehören, wurde mit der Neuregelung der Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung zum 01.01.2023 vereinfacht.

Steuerpflichtige, die Kindererziehungszeiten nur auf Grund eines fehlenden oder eines noch nicht beschiedenen Antrags bislang nicht angerechnet bekommen haben, stehen einem Pflichtversicherten zunächst gleich. Voraussetzung dabei ist in einem ersten Schritt, dass der Zulagenberechtigte die Kinderzulage für ein Kind, für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten / Lebenspartner Kindergeld festgesetzt worden ist, bei seinem Anbieter beantragt. Das Kind darf im Beitragsjahr sein 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kind am 1.1 geboren, darf das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Erst in einem 2. Schritt ist der Steuerpflichtige verpflichtet, spätestens am Tag nach der Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes, die Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Für die Zulagenberechtigung ist es deshalb ausreichend, den Antrag auf Kindererziehungszeiten im Zeitraum nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis spätestens am Tag nach Vollendung des 4. Lebensjahres zu stellen.

Um eine bevorzugte Bearbeitung dieser Anträge auf Kindererziehungszeiten (Vordruck V0800 „Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“) zu gewährleisten, bitten wir diese zwingend mit einem entsprechenden Vermerk „Zulage Riester-Rente“ zu versehen.

Ansprechpartner:

Frau Andrea Ziegler-Bochmann
Telefon: 0711 848-17223
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: andrea.ziegler-bochmann@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

5. Härtefallfonds für Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler

Im Infobrief 1/2023 hatten wir Sie über den Umgang mit Anträgen an den Härtefallfonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler informiert.

Eine Antragsstellung sollte bis zum 30. September 2023 erfolgen. **Die Frist wurde zwischenzeitlich auf den 31. Januar 2024 verlängert.**

Entsprechende Anträge sind an die "Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds - 44781 Bochum" weiterzuleiten.

Für Fragen oder weitergehende Informationen können sich Betroffene an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung wenden. Hierfür steht die kostenlose Telefonnummer 0800 7241634 oder die E-Mail-Adresse gst@stiftung-haertefallfonds.de zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Herr Michael Spegel
Telefon: 0711 848-17209
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: michael.spegel@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

6. Anpassungsmöglichkeiten beim Versorgungsausgleich und Verwendung des Vordrucks R4100

Die Minderung einer Rente durch einen Versorgungsausgleich kann unter bestimmten Voraussetzungen verhindert werden. Im Infobrief Nr. 01/2023 vom 06.06.2023 haben wir diesbezüglich über bundesweite Änderungen zum Antrag einer sogenannten Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person im Rahmen der Rentenantragstellung und die Verwendung des neuen Vordrucks R4100 informiert.

Da uns zu diesem Beitrag vermehrt Anfragen zu den so genannten Anpassungsmöglichkeiten generell und zur Verwendung des Vordrucks R4100 erreicht haben, wollen wir Ihnen zu diesen Punkten noch ein paar Hintergrundinformationen geben.

Diese finden Sie in dem Video „Anpassung von Versorgungsausgleichsentscheidungen“, das diesem Infobrief als Anlage beigefügt ist (Dauer des Videos: ca. 8 Minuten).

Ansprechpartner:

Herr Yannick Holzbaur
Telefon: 0711 848-17213
Telefax: 0711 848-49-17099
E-Mail: yannick.holzbaur@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpersonen

7. Antrag/Expertenversion – Hinweise zur Nutzung der Variante mit Datenabruf bei der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg möchte die Gelegenheit nutzen und Sie über die Nutzungsmöglichkeiten des Programms eAntrag mit Datenabruf informieren.

Das Programm eAntrag der Deutschen Rentenversicherung wird im Bundesland Baden-Württemberg seit vielen Jahren nahezu flächendeckend von Städten und Gemeinden genutzt, um Anträge für die Deutsche Rentenversicherung aufzunehmen und anschließend die Anträge auf elektronischem Weg an die Versicherungsträger zu senden.

Insbesondere die **eAntrag-Variante mit Datenabruf** bei der Deutschen Rentenversicherung erfreut sich bei den antragaufnehmenden Stadt- und Gemeindeverwaltungen zunehmender Beliebtheit.

Der Vorteil ist, dass die Daten direkt und in Echtzeit aus dem Versicherungskonto in den aktuellen Antrag übertragen werden. Aufgrund des Datenabrufs können konkrete Hinweise auf Lücken im Versicherungsverlauf, bereits hinterlegte Ausbildungszeiten, Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten usw. gegeben werden, was die Antragsaufnahme erheblich erleichtert. Darüber hinaus wird die Qualität der Anträge deutlich verbessert und die Dauer des Antragsaufnahmetermins verkürzt. Sie können somit wertvolle Zeit sparen, ohne auf Qualität verzichten zu müssen!

Um diese Variante nutzen zu können, werden **qualifizierte digitale Signaturkarten und geeignete Signaturkartenleser benötigt**. Diese sind entweder in den Rathäusern aufgrund anderer Tätigkeiten bereits vorhanden oder müssen noch eigenständig durch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen beschafft werden.

Die Kosten für die Signaturkarten und Signaturkartenleser werden nicht von der Deutschen Rentenversicherung übernommen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, auf diese Variante umzusteigen oder einzusteigen?

Dann nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf! Sie erhalten von uns weitere Informationen und die erforderlichen Teilnahmeunterlagen.

Ansprechpartner:

Herr Stephan Kunz
Telefon: 0721 825-23322
E-Mail: eAntrag-Hotline@drv-bw.de

Ansprechpartnerin:

Frau Tanja Rademann
Telefon: 0711 848-23326
E-Mail: eAntrag-Hotline@drv-bw.de

Ansprechpartner:

Herr Gert Hiller
Telefon: 0711 848-23321
E-Mail: eAntrag-Hotline@drv-bw.de

Mit freundlichen Grüßen
Fachsupport und zentrale Dienste

gez. Reinauer